



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse
Unterrubrik: Beschlüsse des Grossen Rates
Publikationsdatum: KABBS 14.01.2023
Meldungsnummer: RS-BS40-0000000600

Publizierende Stelle
Grosser Rat Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz)

Informationen zum Beschluss:
Beschlussdatum: 11.01.2023

Beschliessende Stelle:
Namens des Grossen Rates
Die Präsidentin: Jo Vergeat
Der I. Sekretär: Beat Flury

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:
Ablauf der Referendumsfrist: 25. Februar 2023

Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz)

Änderung vom 11. Januar 2023

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 20.0907.01 vom 23. Juni 2020 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 20.0907.02 vom 5. Dezember 2022,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) vom 16. Juni 1999 ¹⁾ (Stand 10. April 2005) wird wie folgt geändert:

§ 1

Geltungsbereich (Überschrift geändert)

§ 2 Abs. 2 (neu)

Bestandesgarantie und Lagerung (Überschrift geändert)

² Die Lagerung von Sammlungsgegenständen kann ausserhalb des Kantonsgebiets erfolgen. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungsweg.

§ 3 Abs. 2 (neu)

Kultur- und Bildungsauftrag (Überschrift geändert)

² Der Regierungsrat legt die langfristige Ausrichtung der Museen periodisch fest. Die Museumsdirektoren und -direktoren und Museumskommissionen werden dazu angehört.

§ 4

Zusammenarbeit mit der Universität (Überschrift geändert)

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 1^{quater} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

Universitätsgut, Sammlungen der Museen (Überschrift geändert)

¹ Die Sammlungen der Museen bilden einen Teil des Universitätsgutes gemäss Universitätsgutsgesetz und stehen als solches im Eigentum des Kantons Basel-Stadt. Sie sind dem in § 3 genannten Zweck gewidmet.

^{1bis} Die Museen richten den Erwerb und die Übernahme von Objekten, die Pflege sowie die Verwendung der Sammlung gemäss ihrem jeweiligen Sammlungskonzept aus, das die international anerkannten Standards erfüllen muss und öffentlich einsehbar ist.

^{1ter} Sie prüfen bei Erwerbungen die Echtheit der Objekte.

^{1quater} Sie prüfen bei Erwerbungen und Sammlungsobjekten die rechtmässige Herkunft und veröffentlichen die Ergebnisse. Von Dritten geltend gemachte Ansprüche werden umfassend abgeklärt. Im Falle eines berechtigten Anspruchs Dritter bemühen sich die Museen in Absprache mit dem zuständigen Departement um eine faire und einvernehmliche Lösung. Gelingt dies nicht, wird der Fall auf gemeinsamen Antrag der betreffenden Museumsdirektion, der betreffenden Museumskommission und des Rektorats der Universität dem Regierungsrat zum Entscheid vorgelegt. Für die Lösungsfindung können auch unabhängige Expertinnen und Experten beigezogen werden.

¹⁾ SG [451.100](#)

² Die Gegenstände der Sammlungen der Museen sind grundsätzlich unveräusserlich. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat auf gemeinsamen Antrag der betreffenden Museumsdirektorinnen und -direktoren, der betreffenden Museumskommission und des Rektorats der Universität. Ein Veräusserungserlös oder ein eingetauschter Gegenstand bleibt Teil der Sammlung, welcher der veräusserte Gegenstand entnommen wurde.

³ Objekte aus Schenkungen und erbrechtlichen Verfügungen an die einzelnen Museen gehören zum Universitätsgut, unter Berücksichtigung der damit verbundenen Bedingungen und Auflagen. Die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Legaten unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat, soweit die Schenkungen, Erbschaften und Legate mit Auflagen, Bedingungen oder Folgekosten verbunden sind.

⁴ Die Sammlungen der Museen stehen für Zwecke von Forschung und Lehre zur Verfügung. Dabei sind die Betriebsordnungen der Museen zu beachten.

⁵ Daten der Sammlung werden gemäss dem Prinzip "Open Data" so weit als möglich öffentlich zur Verfügung gestellt.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Rechtsform und Organisation (Überschrift geändert)

¹ Die staatlichen Museen sind Dienststellen des zuständigen Departements.

² Im Rahmen der rechtlichen Vorgaben sind die Museen in der Erfüllung des Kultur- und Bildungsauftrags frei. Im Hinblick darauf kommt ihnen auch organisatorische, personelle und finanzielle Autonomie zu.

³ Die Ausführungsvorschriften und die Steuerungsinstrumente, insbesondere der Globalkredit und der Leistungsauftrag, tragen der Autonomie der Museen Rechnung.

§ 6a (neu)

Steuerung und Aufsicht

¹ Das zuständige Departement legt in Zusammenarbeit mit der Museumsdirektion für jedes Museum den Leistungsauftrag fest. Dieser beinhaltet insbesondere die Kosten- und Leistungsvorgaben.

² Das zuständige Departement begleitet und beaufsichtigt die Museen. Es trifft die erforderlichen Massnahmen, wenn rechtliche Vorgaben verletzt werden oder wenn die Erfüllung des Leistungsauftrags ernsthaft gefährdet erscheint.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

Museumskommissionen (Überschrift geändert)

¹ Für jedes Museum besteht eine Kommission. Sie begleitet, berät und unterstützt die Museumsdirektorin resp. den Museumsdirektor. Der Regierungsrat regelt die Kompetenzen der Kommissionen auf dem Verordnungsweg.

³ Vor dem Anordnen von Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes vom 17. November 1999 gegenüber einer Direktorin oder einem Direktor sowie einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 30 Abs. 2, 32 und 33 des Personalgesetzes mit einer Direktorin oder einem Direktor wird die Präsidentin oder der Präsident der Museumskommission angehört. Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Kommission.

⁴ Jede Kommission besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Bei einem Bestand von sieben oder acht Mitgliedern der Kommission werden bis maximal drei Mitglieder, bei einem Bestand von neun Mitgliedern bis maximal vier Mitglieder von der Universität gewählt. Die übrigen Mitglieder sowie der Präsident oder die Präsidentin der Kommission werden vom Regierungsrat auf Antrag des zuständigen Departements gewählt.

⁵ Die Mitglieder der Museumskommissionen können nicht gleichzeitig Mitglied einer in diesem Gesetz erwähnten Behörde oder Einrichtung sein, mit Ausnahme der Universität oder universitärer Einrichtungen.

§ 8

Museumsdirektorenkonferenz (Überschrift geändert)

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

Globalkredit (Überschrift geändert)

¹ Die Museen erhalten die finanziellen Mittel für die Leistungserbringung in Form von Globalkrediten je Museum zugewiesen.

^{1bis} Die Globalkredite werden vom Grossen Rat für ein Jahr bis höchstens vier Jahren bewilligt.

² Mit der Budgetvorlage erhält der Grosse Rat die notwendigen Kosten- und Leistungsdaten zur Kenntnis. Die Leistungsdaten umfassen die Umschreibung der Wirkungs- und Leistungsziele der Museen mit Indikatoren und Sollwerten.

³ Der Grosse Rat beschliesst gleichzeitig mit dem Globalkredit die Leistungsziele der Museen.

⁴ In der Bildungs- und Kulturkommission erfolgt die Vorberatung des Globalkredits und der Leistungsziele. Sie hört jährlich die Museen an. Der Grosse Rat beschliesst das Betriebsergebnis vor Abschreibungen pro Museum. Investitionen werden separat gemäss den ordentlichen Kompetenzen bewilligt.

⁵ Mittel für die Ankäufe in den Sammlungen und für die Sonderausstellungen können als mehrjährige Ausgabenbewilligungen oder Rahmenausgabenbewilligungen genehmigt werden. Für die Ausgabenbewilligungen oder Rahmenausgabenbewilligungen gelten die ordentlichen Kompetenzen.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

Nachtragskredite (Überschrift geändert)

¹ Werden einem Museum nach der Bewilligung des Globalkredits zusätzliche Aufgaben übertragen oder fallen unvorhersehbare ausserordentliche Aufwendungen oder Einnahmeausfälle an, kann der Grosse Rat die nötigen Mittel in Form eines Nachtragskredites sprechen.

§ 10a (neu)

Mehrjährige Globalkredite

¹ Während der Laufzeit des mehrjährigen Globalkredits werden Budgetüberschreitungen oder Budgetunterschreitungen vollständig auf das Folgejahr übertragen.

² Bei mehrjährigen Globalkrediten passt der Regierungsrat den Kredit während der Laufzeit jährlich um die auf den Personalkosten ausgerichtete Teuerung gemäss § 22 des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 an. Weiter kann der Regierungsrat den Globalkredit während der Laufzeit aufgrund von Änderungen bei den internen Verrechnungen anpassen.

³ Als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushaltes kann ein mehrjähriger Globalkredit sowie die Leistungsziele während der Laufzeit durch den Grossen Rat angepasst werden.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

Kreditübertragung, Rücklagen (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Übertragung nicht beanspruchter Beträge des Globalkredits und über die Rücklagen gemäss §§ 17 und 18 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

Gebühren (Überschrift geändert)

¹ Die Museen erheben für den Besuch ihrer Sammlungen oder Ausstellungen sowie für weitere Dienstleistungen in der Regel Gebühren. Diese tragen zur Deckung der Kosten bei. Art und Höhe der Gebühren orientieren sich an den Gebühren vergleichbarer Institutionen. Zur Förderung der Zugänglichkeit der Sammlungen können die Museen im Rahmen des Globalkredits auf die Gebührenerhebung im Einzelfall oder allgemein verzichten.

§ 12a (neu)

Schulklassen

¹ Schulklassenbesuche, Führungen und andere Vermittlungsangebote im Zusammenhang mit Schulklassenbesuchen aus dem Kanton Basel-Stadt werden den Museen vergütet. Die Ansätze werden vom Regierungsrat nach Anhörung der Museumsdirektorenkonferenz festgelegt.

§ 12b (neu)

Drittmittel

¹ Die Museen legen ethische Grundsätze für die Annahme von Drittmitteln fest.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

Kooperation (Überschrift geändert)

¹ Die Museen kooperieren im Rahmen ihrer inhaltlichen und organisatorischen Autonomie miteinander und streben koordinierte Tätigkeiten mit weiteren Institutionen an. Bei hierzu notwendigen oder sich ergebende längerfristigen oder bedeutenden rechtlichen Bindungen wird das Departement vorgängig angehört.

Titel nach § 14 (geändert)

4. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14a (neu)

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin: Jo Vergeat

Der I. Sekretär: Beat Flury

Ablauf der Referendumsfrist: 25. Februar 2023